

Im Namen des Volkes

Az.: 5 RKn 14/64

Urteil

in dem Rechtsstreit

Vorgelegt am
1. Juni 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,
g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April
1967 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	M e l l w i t z ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,	
Bundessozialrichter	S c h l e g e l	und
Bundessozialrichter	v a n B ü r c k	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 1963
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist nur noch die Gewährung der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) für die noch nicht anerkannten Zeiträume.

Der [REDACTED] 1924 geborene Kläger war seit April 1939 mit Unterbrechungen in knappschaftlich versicherten Betrieben, zuletzt als Hauer, beschäftigt. Am 11. April 1958 erlitt er unter Tage (u.T.) einen Arbeitsunfall, bei dem ihm eine Eisenkappe auf die linke Hand fiel. Hierdurch wurden Trümmerfrakturen des Zeigefingers und des Mittelfingers verursacht. Während des Unfallheilverfahrens wurden diese Finger, deren Brüche mit Gelenkversteifung in Streckstellung verheilt waren, in den Grundgelenken exartikuliert. Nach dem 8. Oktober 1958, dem Zeitpunkt des Abschlusses des Unfallheilverfahrens, traten weitere unfallbedingte Krankfeierzeiten vom 27. Januar 1959 bis zum 22. Februar 1959, 3. März bis 17. März 1959, vom 4. Januar 1960 bis 25. Januar 1960, 15. Februar bis 11. April 1960 ein, weil aufgetretene Neuromknoten entfernt und eine weitere Teilresektion des 2. und 3. Köpfchens der Mittelhandknochen vorgenommen werden mußten. Mit diesen Unterbrechungen arbeitete der Kläger ab 4. November 1958 als Bandwärter bzw. als Brandspürer. Nach Auskunft der Zeche erhielt er den Lohn der Lohngruppe II u.T. vergönnungsweise, weil er infolge der Behinderung der linken Hand in der Arbeitsleistung zurückblieb und seiner Leistung der Lohn der Lohngruppe V u.T. entsprach.

-3-



- 3 -

Am 23. September 1958 beantragte der Kläger die Gewährung der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 3. März 1960 ab, gewährte dem Kläger aber für die Zeit vom 11. Oktober 1958 - dem Beginn der 27. Woche nach dem Unfall - bis zum 30. Juni 1959 Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit auf Zeit. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch. Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies diesen Widerspruch zurück.

Gegen diese Bescheide hat der Kläger Klage erhoben. Er erstrebt nunmehr nur noch die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG bereits ab Antragstellung und über den 30. Juni 1959 hinaus.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte durch Urteil vom 28. Juni 1962 verurteilt, dem Kläger die Bergmannsrente schon ab Antragstellung und über den 30. Juni 1959 hinaus zu gewähren. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Durch Urteil vom 10. Oktober 1963 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen und hat die Revision zugelassen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG vor, ohne daß die Möglichkeit gegeben ist, diese als Zeitrente nach § 72 RKG zu begrenzen. Der Kläger sei noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG gewesen. Das Berufungsgericht stützt sich auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. L. ●. Hiernach sei der Kläger seit 1958 im Gebrauch der linken Hand erheblich gestört. Ihm seien nur noch der Daumen, der Ring- und der Kleinfinger verblieben. Mit ihnen könne er nur noch leichte Gegenstände fassen und tragen. Sowohl bei dem

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Zangengriff zwischen Daumen und den gegenübergestellten Fingern als auch bei der Bewältigung von Arbeitswerkzeug und Arbeitsobjekten wirke sich der Verlust des Zeige- und Mittelfingers ungünstiger aus als etwa das Fehlen des Ring- und Kleinfingers. Angesichts der weiteren Verletzungs- und Operationsfolgen in Gestalt des Mittelhanddefektes, der hierdurch eingetretenen Verkleinerung des Handtellers und des Hohlhandbogens könne der Kläger keine Arbeiten mehr verrichten, die den kraftvollen und sicheren Einsatz beider Hände erforderten. Der Kläger könne die linke Hand nur noch zum Abstützen einer mit der rechten Hand getragenen Last oder zum Halten eines mit der rechten Hand zu verarbeitenden leichteren, griffigen und fest aufliegenden Objektes einsetzen. Schließlich sei zu berücksichtigen, daß der Kläger an der linken Hand einen Arbeitshandschuh tragen müsse. Dieser beseitige nicht etwa die Einschränkung der Verwendungsfähigkeit dieser Hand, sondern solle nur die Amputationsstellen vor der unmittelbaren Berührung von Gegenständen schützen, wodurch allerdings auch das rechte Gefühl beim Einsatz der linken Hand verlorengelange. Angesichts dieser Funktionsbeeinträchtigung der Hand könne es sich der speziellen Einsatzbeurteilung der Sachverständigen Dr. W., Dr. Z., Dr. L., Dr. K., Dr. H. und Dr. S. nicht anschließen. Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß der Kläger nicht mehr für die Tätigkeiten der Sondergruppe und der Lohngruppe I - später Ia und I u.T. - der Lohnordnung des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues eingesetzt werden könnte. Für die Tätigkeiten in der Sondergruppe ergebe sich dies bereits deshalb,

-5-



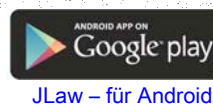
- 5 -

weil der Kläger, wenn er auf die Tätigkeiten des Anlernhauers u.ä. verwiesen werde, fähig sein müßte, als Hauer zu arbeiten. Das könne er aber nicht. Er könne aber auch nicht auf die Tätigkeiten verwiesen werden, die in der Lohngruppe I u.T., ab 1. Oktober 1960 in den Lohngruppen Ia und I u.T. aufgeführt sind. Hierbei handele es sich im wesentlichen um Tätigkeiten bergmännischer Art, die, worauf auch der Sachverständige Dr. L. zutreffend hingewiesen habe, den kraftvollen und ungestörten Gebrauch beider Hände erforderten. Wenn man einigen Auskünften der Zeche des Klägers folgen wollte, nach denen dieser als Bandwärter beschäftigt sei, läge es zwar nahe, auch seine Einsatzfähigkeit als Bandaufseher zu bejahen. Indes sei dies nicht gerechtfertigt. Hier werde - das gelte gleichermaßen für die anderen in der Lohngruppe I u.T. (später Lohngruppen Ia und I u.T.) aufgeführten Tätigkeiten des Schachtaufsehers, des Aufsehers von Bergbrech- und Versatzanlagen und des Förderaufsehers - zwar nicht ein ständiger kraftvoller Einsatz beider Hände gefordert. Indes könne nicht unberücksichtigt bleiben, daß diese Aufseher bei Störungen des Betriebes selbst mit anfassenden, also über zwei voll gebrauchsfähige Hände verfügen müßten. Dies gelte ebenso für den Wettermann, der Fahrten klettern und schwierige Strecken und Streben befahren müsse, für den Grubenlokomotivführer auf Benzol- und Dieselmotoren, für den 1. Maschinisten wie erst recht für den Schießmeister, den Schacht- und Zimmerhauer, den Rauber, den 1. Schachtschläger, den Blas- und Spülrohrleger, Band- und Rutschenverleger, den Stempelwart und den Stapelzimmerhauer. Es könne offenbleiben, ob der Kläger angesichts des Zustandes seiner linken Hand überhaupt als Sprengstoffausgeber arbeiten könne, jedenfalls komme diese Tätigkeit zu selten vor und die entsprechenden Arbeitsplätze würden zudem überwiegend mit ehemaligen Schießmeistern besetzt. Auf die Tätigkeiten der gelernten Grubenhandwerker könne der Kläger schon deshalb nicht

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

verwiesen werden, weil er keine entsprechende Ausbildung habe. Nach alledem fielen die von den Untertagetätigkeiten der Hauerarbeit allein wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertigen Tätigkeiten der Lohngruppe I - später der Lohngruppen Ia und I - für eine Verweisung des Klägers aus. Die Tätigkeiten der Lohngruppen II bis V u.T., insbesondere die vom Kläger seit November 1958 verrichtete Tätigkeit eines Brandspürers, seien der Hauertätigkeit nicht mehr im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Die Tätigkeiten der Lohngruppe I ü.T. ohne Zuschlag nach der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 1. Juli 1961 und 1. Juli 1962 seien der Hauerarbeit nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Man werde allerdings annehmen müssen, daß ab 1. Oktober 1960 die Tätigkeiten der Lohngruppe Ia ü.T. und die mit einem von der Leistung unabhängigen tariflichen Zuschlag entlohten Tätigkeiten der Lohngruppe I ü.T. der Tätigkeit eines Hauers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind. Ein Hauer aber, der kein Handwerk erlernt und auch nicht im Schachtförderbetrieb u.T. gearbeitet hat, könne auf diese Tätigkeiten nicht verwiesen werden, weil er z.T. beruflich hierzu nicht fähig sei bzw. weil einige dieser Tätigkeiten zu selten vorkämen, bzw. weil es sich z.T. nicht um Tätigkeiten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG handele.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung des § 45 Abs. 2 RKG durch das Berufungsgericht. Die Auffassung des LSG, der Kläger sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, Tätig-

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

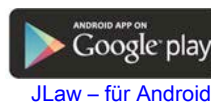
- 7 -

keiten der Lohngruppe I u.T. der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau zu verrichten, sei unzutreffend. Diese Feststellung vermöge das Gutachten des Dr. L. nicht zu stützen. In Übereinstimmung mit den im Rentenverfahren eingeholten maßgeblichen ärztlichen Gutachten verträten nämlich die im Berufungsverfahren zu Rate gezogenen Ärzte Dr. D., Dr. W. und Dr. Z. die Ansicht, daß dem Kläger ab 1. Juli 1959 Arbeiten der Lohngruppe I u.T. objektiv wieder zuzumuten seien. Eine gegenteilige Meinung sei aber in Wirklichkeit auch nicht dem Gutachten des Dr. L. zu entnehmen. Dieses schließe in Wirklichkeit die Fähigkeit des Klägers zur Verrichtung einzelner Tätigkeiten der Lohngruppe I u.T. nicht aus. Der Hinweis des ärztlichen Sachverständigen, daß "wahrscheinlich" praktisch alle Tätigkeiten der Lohngruppe I u.T. für den Kläger ausschieden, beweiße, daß dem Gutachter die Tätigkeitsmerkmale der in der Lohngruppe I u.T. genannten Arbeiten nicht genügend bekannt sind. So seien beispielsweise die in der Lohngruppe I u.T. genannten Anschlägertätigkeiten Arbeiten an Schächten, so daß es nicht erforderlich sei, Leitern oder gefährvolle Strecken zu begehen. Bei diesen Tätigkeiten müßten im wesentlichen Signale gegeben werden. Diese Arbeiten seien zum Teil sogar einhändig durchzuführen. Desgleichen seien die Maschinentätigkeiten ortsgebundene Arbeiten in Schachtnähe. Auch hierbei sei weder das Besteigen von Leitern noch das Begehen von gefährvollen Strecken erforderlich. Diese Arbeiten seien keinesfalls mit erhöhtem körperlichen Einsatz verbunden. Der Sprengstoffausgeber habe im wesentlichen nicht allzu schwere Pakete zu heben oder zu tragen. Der Weg vom Schacht zur gewöhnlich in unmittelbarer Nähe liegenden Sprengstoffkammer sei praktisch ebenerdig. Wenn das LSG dennoch die Möglichkeit der Verweisung des Klägers auf alle Tätigkeiten der Lohngruppe I u.T. ausgeschlossen hat, so habe es die Grenzen des ihm zustehenden Rechts, über das Gesamtergebnis des Verfahrens frei zu entscheiden, überschritten. Nach den Gutachten der ärztlichen

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8.-

Sachverständigen sei der Kläger aber auf jeden Fall noch in der Lage, über Tage z.B. als 1. Anschläger am Hauptförderschacht, Lesebandaufseher, Schalttafelwärter in Hauptschaltwarten oder als Kokereiarbeiter tätig zu sein. Folglich sei verminderte bergmännische Berufsfähigkeit zu verneinen, weil diese nach Lohngruppe I ü.T. mit tariflicher Zulage bzw. nach Lohngruppe Ia ü.T. entlohnnten Arbeiten im Verhältnis zum Hauer wirtschaftlich gleichwertig und zumutbar im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG seien. Der Kläger könne nach einer kurzen Einarbeitungszeit z.B. als Lesebandaufseher oder Schalttafelwärter in Hauptschaltwarten oder in Kokereibetrieben arbeiten. Die Begründung, mit der das LSG die Verweisung des Klägers auf die Tätigkeit eines 1. Anschlägers am Hauptförderschacht ablehnt, sei unrichtig. Wenn der Kläger im Untertagebetrieb als Anschläger eingesetzt werden könne, sei er auch in der Lage, über Tage eine Anschlägertätigkeit auszuführen. Bei den Tätigkeiten, die der Kläger noch verrichten könne und die der Hauerarbeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig seien, z.B. bei der des 1. Anschlägers, des Lesebandaufsehers, des Schalttafelwärters und des Kokereiarbeiters, handele es sich auch um solche von "Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" (§ 45 Abs. 2 RKG). Sie erforderten keine besondere Ausbildung außer einer kürzeren Einweisung. Der Kläger sei durch die Ausführung solcher Arbeiten nicht überfordert. Sie seien auch hinsichtlich der zu ihrer Ausübung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der hauptberuflichen Tätigkeit des Klägers gleichwertig; denn es handele sich um Tätigkeiten, die nicht etwa lediglich mechanischer Natur seien. Ihr soziales Prestige entspreche dem der Hauertätigkeit,

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-9-

zumal sie häufig von ehemaligen Bergleuten, die ihre Untertagetätigkeit aufgegeben haben, ausgeübt würden. Sie beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts sowie das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die erhobenen Rügen nicht für durchgreifend und ist der Auffassung, daß das angefochtene Urteil zutreffend sei. Wenn die Beklagte dem Berufungsgericht eine Überschreitung des Beweiswürdigungsrechts vorwerfe, so übersehe sie, daß sie selbst bis zum 30. Juni 1959 den Zustand seiner linken Hand für schwerwiegend gehalten habe. Der Sachverständige Dr. L. sage aber, daß von einer Besserung der Verletzungsfolgen und einer dadurch bedingten Änderung der beruflichen Einsatzmöglichkeit keine Rede sein könne. Durch die im März 1960 vorgenommene operative Formveränderung der linken Hand sei sogar noch eine Verschlechterung der Gebrauchsfähigkeit eingetreten. Wenn die Beklagte rüge, dem Sachverständigen Dr. L. seien die Tätigkeitsmerkmale der in der Lohngruppe I u.T. genannten Arbeiten nicht genügend bekannt, so möge das in einigen Punkten zutreffen. Dafür seien aber Kammern und Senate der Tatsacheninstanzen der Sozialgerichtsbarkeit mit Fachkräften besetzt. Die eingehende Prüfung der Umstände im vorliegenden Fall bestätige, daß er mit seiner deformierten linken Hand nicht mehr im wesentlichen gleichwertige bergmännische Arbeiten verrichten könne.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Berufungsgericht entschieden, daß der Kläger nicht nur vom 11. Oktober 1958 bis zum 30. Juni 1959, sondern schon ab Antragstellung und über den 30. Juni 1959 hinaus vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG ist und daß die Voraussetzungen für die Begrenzung der Bergmannsrente nach § 72 Abs. 1 RKG nicht gegeben sind.

Das Berufungsgericht ist rechtsirrtumsfrei davon ausgegangen, daß der Hauerberuf der Hauptberuf des Klägers ist. Es hat festgestellt, daß er nach seinem Gesundheitszustand nicht mehr in der Lage ist, Tätigkeiten der Sondergruppe und der Lohngruppen Ia und I (früher Sondergruppe und I) unter Tage der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau zu verrichten. Die gegen diese Feststellung gerichteten Rügen der Beklagten greifen nicht durch. Das Berufungsgericht hat bei dieser Feststellung nicht die Grenzen des ihm nach § 128 Abs. 1 SGG zustehenden Ermessens verletzt. Es durfte sich bedenkenfrei auf das Gutachten des Dr. L. stützen. Die Beklagte verkennt, daß es grundsätzlich im Rahmen des freien Ermessens des Tatsachenrichters liegt, welchem der vorliegenden Gutachten es folgen will, wenn nur das Gutachten, auf welches es sich stützt, schlüssig ist. Da dies bei dem Gutachten des Dr. L. der Fall ist, durfte das

-11-



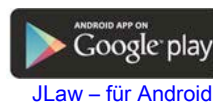
- 11 -

Berufungsgericht diesem Gutachten den Vorrang vor den übrigen ärztlichen Gutachten geben. Es ist zwar richtig, daß Dr. L. nicht die Fähigkeit des Klägers zur Untertagearbeit generell ausschließt, sondern an einer Stelle seines Gutachtens nur das Besteigen von Leitern und das Begehen gefahrvoller Strecken verbietet. Darüber hinaus sagt er aber, daß es nicht möglich sei, den Kläger auf die Arbeiten über und unter Tage, die die "angeführten Einschränkungen körperlichen Einsatzes nicht hinreichend berücksichtigen", zu verweisen. Mit diesem letzten Hinweis sind aber, was die Beklagte nicht genügend beachtet, alle auf Seite 13 vorletzter und letzter Absatz sowie auf Seite 14 erster Absatz des Gutachtens angeführten Funktionsbeeinträchtigungen der linken Hand des Klägers gemeint. Wenn allerdings Dr. L. auf Seite 14 letzter Absatz seines Gutachtens zu dem Ergebnis kommt, daß wahrscheinlich praktisch alle Tätigkeiten der Lohngruppe I unter Tage als Verweisungsarbeiten ausscheiden, so ist dies, wie der Beklagten zuzugeben ist, recht summarisch ausgedrückt. Doch durfte der erkennende Senat des Berufungsgerichts, da er als Knappschaftssenat über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des bergmännischen Arbeitslebens verfügt, auf Grund der erhobenen medizinischen Befunde und der festgestellten Funktionsbeschränkungen der linken Hand ohne Einholung eines weiteren Gutachtens entscheiden, auf welche Tätigkeiten der Kläger nach seinen körperlichen Fähigkeiten im einzelnen noch verwiesen werden kann. Die Beklagte greift darüber hinaus allenfalls auch im einzelnen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger einzelne Tätigkeiten, wie die des Anschlägers, des Maschinisten, nicht verrichten könne, an. Auch diese Rüge greift jedoch

-12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

nicht durch, weil die Beklagte sich darauf stützt, daß bei diesen Tätigkeiten kein Besteigen von Leitern oder das Begehen gefahrvoller Strecken erforderlich sei. Die Beklagte verkennt hierbei, daß weder der Sachverständige noch das Berufungsgericht diese Tätigkeiten aus diesem Grunde als Verweisungsarbeiten ausgeschlossen haben. Vielmehr sind diese Tätigkeiten mit der Begründung als Verweisungstätigkeiten ausgeschlossen worden, daß sie ein kraftvolles Zufassen erfordern. Zwar rügt die Beklagte zusätzlich auch noch, daß diese Tätigkeiten entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ein kraftvolles Zufassen nicht erforderten. Das ist zwar richtig, ist aber auch von dem Berufungsgericht nicht verkannt worden. Es hat nur zusätzlich ausgeführt, daß bei diesen Tätigkeiten die Arbeiter bei auftretenden Betriebsstörungen auch einmal selbst mit anfassen müßten. Auf Grund dieser zutreffenden, im übrigen aber auch nicht angegriffenen Feststellung durfte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß der Kläger auf diese Tätigkeiten nicht verwiesen werden könne. Hinsichtlich des Sprengstoffausgebers hat das Berufungsgericht, was die Beklagte ebenfalls verkennt, dahingestellt sein lassen, ob der Kläger diese Tätigkeit nach seinem Gesundheitszustand noch verrichten könne, hat sie vielmehr nur deshalb als Verweisungstätigkeit ausgeschlossen, weil die entsprechenden Arbeitsplätze überwiegend mit ehemaligen Schießmeistern besetzt würden, so daß sie für den Kläger praktisch nicht in Frage kämen. Die Rüge der Beklagten richtet sich also gegen die angeblich getroffene Feststellung, daß der Kläger diese Tätigkeit aus

-13-



- 13 -

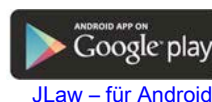
gesundheitlichen Gründen nicht mehr verrichten könne, während das Berufungsgericht in Wirklichkeit diese Feststellung gar nicht getroffen hat. Diese Rüge greift also schon aus diesem Grunde nicht durch.

Da der Kläger somit auf alle der Hauertätigkeit noch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten unter Tage nicht verwiesen werden kann, hängt die Frage, ob er vermindert bergmännisch berufsfähig ist, davon ab, ob er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinen beruflichen Fähigkeiten in der Lage ist, über Tage der Hauerarbeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten, d.h. Arbeiten der Lohngruppen Ia und I mit Zuschlag, früher I mit Zuschlag, der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau von Personen mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, für die es Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang gibt, zu verrichten. Das hat das Berufungsgericht verneint. Da der Kläger für einen Teil der im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertigen Tätigkeiten über Tage nicht die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten besitzt, für einen anderen Teil dieser Tätigkeiten keine Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang vorhanden sind und es sich bei den übrigen Tätigkeiten nicht um solche mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Fertigkeiten und Kenntnissen handelt, wie sie Hauer besitzen, hat das Berufungsgericht diese Entscheidung zu Recht getroffen. Es entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats, daß Hauer, die keine weiteren Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und die nicht im Schachtförderbetrieb unter Tage tätig gewesen sind, nicht auf

-14-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

diese Tätigkeiten über Tage verwiesen werden können (SozR RKG Nr. 15 und 25 zu § 45).

Der Kläger ist somit vermindert bergmännisch berufsfähig. Da die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit seit Antragstellung besteht, bei Schluß der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung noch andauerte und keine begründete Aussicht bestand, daß sie in absehbarer Zeit behoben sein würde, hat das Berufungsgericht ebenfalls zu Recht entschieden, daß die Voraussetzungen für eine zeitliche Begrenzung der Bergmannsrente nach § 72 RKG nicht gegeben sind.

Das angefochtene Urteil ist somit zutreffend, so daß die Revision der Beklagten unbegründet ist und zurückgewiesen werden muß.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

